

Besondere Bedingungen zur Bau Kombi (Bauwesen- und Bauherrnhaftpflichtversicherung)

Bauwesen

BW 610 Schadenssuchkosten

Im Sinne von Art. 6 Pkt. 4.3 ABBV gelten Aufwendungen für Schadenssuchkosten nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenfall bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von EUR 15.000,00 auf 1. Risiko mitversichert.

Schadenssuchkosten sind Mehrkosten zur Lokalisierung eines ersatzpflichtigen Sachschadens am gegenständlichem Bauvorhaben; Ersatzleistung aus diesem Titel erfolgt nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der versicherten Bauleistung (Bauvorhaben).

Die vereinbarte Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall während der Versicherungsdauer 1x zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt.

BW 611 Zusätzliche Aufräumungskosten

Im Sinne von Art. 6 Pkt. 4.3 ABBV gelten Aufwendungen für Zusätzliche Aufräumungskosten nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenfall bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von EUR 15.000,00 auf 1. Risiko mitversichert.

Zusätzliche Aufräumungskosten sind jene Kosten die aufgewendet werden müssen, um im Versicherungsfall die durch den Schaden betroffene und beeinflusste Umgebung der Schadenstelle in den Zustand wie vor dem Versicherungsfall zu versetzen.

Versichert sind somit alle Kosten die für das Aufräumen, den Abbruch, die Beseitigung erstarrter Massen, die Beseitigung von Trümmern und nicht verwertbarer Reste, die Reinigung, die Abfuhr und Lagerung, die Isolierung, wenn es sich um versicherte Sachen handelt.

Sind anfallende Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten begrifflich zugleich Aufräumungskosten, so fallen diese Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nicht unter die vereinbarte Haftungsbegrenzung für Aufräumungskosten.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall während der Versicherungsdauer 1x zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt.

BW 612 Mehrkosten für Überstunden, Eilfracht, Luftfracht udgl.

Im Sinne von Art. 6 Pkt. 4.5 ABBV gelten Aufwendungen an Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Eil-, Express- und Luftfrachten udgl. nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenfall bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von EUR 15.000,00 auf 1. Risiko mitversichert.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall während der Versicherungsdauer 1x zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt.

BW 613 Transport- und Deponiekosten

Im Sinne von Art. 6 Pkt. 4.6 ABBV gelten Transport- und Deponiekosten bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von EUR 15.000,00 auf 1. Risiko mitversichert.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall während der Versicherungsdauer 1x zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt.

BW 615 Dekontaminierungs- und Entsorgungskosten

In Erweiterung von Art. 6 Pkt. 4 ABBV gelten Aufwendungen für Dekontaminierungs- und Entsorgungskosten nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenfall bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von EUR 15.000,00 auf 1. Risiko mitversichert.

Im Zuge dessen werden auch Kosten für das Vernichten von Teilen sowie Betriebsmittel der Sache sowie kontaminierten Erdreich, ferner Kosten für die Dekontamination und/oder den Abtransport und/oder die Entsorgung von Teilen, Betriebsmitteln und Erdreich in die nächstgelegene geeignete Deponie sowie die Kosten für das Ablagern ersetzt. Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall während der Versicherungsdauer 1x zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt.

BW 619 Baugrund- und Bodenmassen "Eigene"

Im Sinne von Art. 6 ABBV Pkt. 4.1 gelten Aufwendungen für "Eigene" Baugrund- und Bodenmassen nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden, nicht im Rahmen des Bauproduktionswertes, sondern bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von EUR 15.000,00 auf 1. Risiko mitversichert.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall während der Versicherungsdauer 1x zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt.

Bauherrhaftpflicht

BB 515 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB 2005/1 als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,00 davon. Die Versicherungssumme steht einmal zur Verfügung.

BB 516 Reine Vermögensschäden

1. Versicherungsschutz:
 - 1.1 Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB 2005/1 mitversichert.
 - 1.2 Abschnitt B, Z. 1 EHVB 2005/1 findet Anwendung.

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB 2005/1 sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB 2005/1 (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,00 davon.

Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB 2005/1 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache dieser Versicherungssumme.

BB 530-1 Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB 2005/1 ist getroffen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00 und steht einmal zur Verfügung
3. Es gilt der im Art. 6 vereinbarte Selbstbehalt.

BB 546 Bauherrhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr der Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Baukoordination (gem. BauKG 1999), Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das **statische Gefüge** des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw., dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Schäden durch Verstaubung sowie unvermeidbare Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klarstellung:

Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

BB 566-1 Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB 2005/1, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,00 davon und steht einmal zur Verfügung.

BB 703 Nachhaftung

Im Sinne des Art. 4 der AHVB sind auch solche Schadenersatzereignisse gedeckt, deren Ursache während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wurde, das Schadenereignis jedoch erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages, längstens jedoch innerhalb von 36 Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintritt.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Nachhaftung bzw. des Versicherungsvertrages.